



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An alle Lehrkräfte des Landes Brandenburg

**Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport**

Der Minister

Die Staatssekretärin

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Gesch.-Z.: PÖ -

Hausruf: (0331) 866 - 35 00

Fax: (0331) 27548 - 4870

Zentrale: (0331) 866 - 0

Internet: [mbjs.brandenburg.de](https://mbjs.brandenburg.de)

Ministerbuero@mbjs.brandenburg.de

Staatssekretaerinbuero@mbjs.brandenburg.de

Potsdam, 22. April 2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im November haben wir Sie über unsere Verhandlungsergebnisse aus der Vereinbarung zum Tarifvertrag Umbau vom Oktober 2023 informiert. Damit haben wir die Grundlagen gelegt, um die Arbeitsbedingungen und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter zu verbessern. Insbesondere für den Schulbereich ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass lebensältere Kolleginnen und Kollegen, die von der Möglichkeit der Inanspruchnahme bzw. einem geplanten vorzeitigen Ruhestand absehen oder diesen verschieben, Zulagen und Zuschläge erhalten. Dort wurde auch vereinbart, die konkrete Ausgestaltung in einer Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals zu regeln.

Das ist uns nunmehr im konstruktiven Dialog miteinander gelungen. Wir freuen uns sehr, Sie heute über die Details persönlich zu informieren. Dafür haben wir Ihnen die heute unterzeichnete Dienstvereinbarung beigelegt. Sie ist der zentrale Baustein, mit dem wir den großen Erfahrungsschatz lebensälterer Lehrkräfte wertschätzen wollen. Wir hoffen, dass möglichst viele von Ihnen unser Angebot annehmen und so dazu beitragen, den Unterricht in Brandenburg abzusichern.

Die Dienstvereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2024/25. Sie richtet sich an alle verbeamteten und angestellten Lehrkräfte, die geplant haben oder noch planen, vorzeitig in den Ruhestand zu wechseln, oder die absehbar die Regelaltersgrenze erreichen. Wichtige Voraussetzung ist, dass Sie Ihren jeweiligen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand oder ihr angekündigtes Ausscheiden für mindestens ein halbes Schuljahr zurücknehmen. Sprechen Sie dafür Ihr zuständiges staatliches Schulamt an, das das dringende Interesse an der Fortsetzung ihres Dienst- bzw.



Arbeitsverhältnisses feststellt und das Vorliegen einer defizitären Arbeitsmarktlage bestätigt. Das Verfahren dazu wird einfach gestaltet.

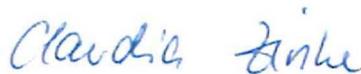
Die monatlich zusätzlich ausgezahlte Summe steigt mit der Zeitspanne, in der Sie länger im Schuldienst verbleiben: 700 Euro für das erste und zweite Schulhalbjahr, 800 Euro für das dritte und vierte Schulhalbjahr sowie 900 Euro ab dem fünften Schulhalbjahr bei Vollzeitbeschäftigung. Wer den Wechsel in die reguläre Rente oder Pension hinausschiebt, erhält ab Erreichen der Regelaltersgrenze zusätzlich 900 Euro monatlich. Die Entscheidung über die Gewährung einer Zulage bzw. eines Sonderzuschlags trifft das zuständige staatliche Schulamt. Für vollbeschäftigte Lehrkräfte sind somit zusätzliche Hinzuverdienstmöglichkeiten bis zu 10.800 Euro im Jahr möglich. Es gibt bei diesem Modell auch die Möglichkeit, in Teilzeit weiterzuarbeiten, wobei die Zulagen bzw. die Sonderzuschläge die finanziellen Einbußen reduzieren.

Wir freuen uns sehr, dass wir die Gespräche erfolgreich abschließen konnten. Mit dieser Vereinbarung können wir optimistisch in die Zukunft blicken. Jetzt wünschen wir uns, dass Sie sich von unserem Angebot überzeugen lassen.

Für guten Unterricht in Brandenburg kommt es auf Sie als Lehrkraft an. Sie sind die wichtigste Stütze unseres Schulsystems. Wir danken Ihnen für Ihr tägliches Engagement im Schuldienst und bitten Sie, unser Angebot zu prüfen und im Schuldienst zu verbleiben und somit weiterhin unsere Kinder und Jugendlichen in den Schulen zu unterstützen. Dabei zählt jede Stunde. Wir zählen auf Sie!

Mit freundlichen Grüßen

  
Steffen Freiberg

  
Claudia Zinke

  
Günther Fuchs

  
Detlef Daubitz

  
Dagmar Heinisch-Weiser

# **Dienstvereinbarung zur Gewährung einer Personalbindungszulage zwischen**

**dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und  
dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals (HPR-LK)**

Zum Halten von lebensälteren Lehrkräften und zur Absicherung des Unterrichts in den kommenden Jahren wird folgende Dienstvereinbarung zu dem Mitbestimmungstatbestand des § 66 Nummer 5 Personalvertretungsgesetz geschlossen:

## **§ 1 Präambel**

Zur Vermeidung des Ausscheidens von Lehrkräften

- durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Rente (Kündigung) oder
- durch Beantragung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand (§ 46 LBG) oder
- nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI; § 45 Absatz 3 LBG)

ist die Zahlung einer Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L bzw. die Gewährung eines Sonderzuschlags nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BbgBesG ein geeignetes Instrument.

## **§ 2 Personenkreis**

Lehrkräfte im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind:

1. verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung, einer Befähigung nach den §§ 8a-c BbgLeBiG oder einer Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer nach dem Recht der DDR sowie entsprechend gleichgestellte Lehrkräfte,
2. Erzieherinnen und Erzieher sowie Freundschaftspionierleiterinnen und Freundschaftspionierleiter mit mindestens einer Lehrbefähigung
3. Lehrkräfte mit dem beruflichen Abschluss als Meisterin oder Meister,
4. Lehrkräfte mit dem Abschluss als „Staatlich anerkannte Sonderpädagogin (FS)“ oder „Staatlich anerkannter Sonderpädagoge (FS)“ bei einem Einsatz an einer Förderschule bzw. einer dieser entsprechenden Tätigkeit an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Oberstufenzentren,
5. Lehrkräfte, die aufgrund ihres Hochschulabschlusses nach den Ziffern 1 - 3 des Abschnittes 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert sind und

6. Lehrkräfte, die nach Abschnitt 2 Ziffer 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert sind und einen Zertifikatsstudiengang oder eine mindestens 18-monatige Zertifikatsqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben.

### **§ 3 Dringendes dienstliches Interesse**

Ein dringendes dienstliches Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte i. S. d. § 48 Absatz 1 Nummer 3 BbgBesG liegt vor, wenn Ersatzeinstellungen durch das zuständige staatliche Schulamt aufgrund der defizitären Arbeitsmarktlage nicht anforderungsgerecht realisiert werden können.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer defizitären Arbeitsmarktlage bestätigt das zuständige staatliche Schulamt.

### **§ 4 Weitere Voraussetzungen**

Die Zulage bzw. den Sonderzuschlag erhalten Lehrkräfte, die nach einer schriftlichen Erklärung nur aufgrund dieser Gewährung den Antrag auf Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. die Kündigungsabsicht wegen der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente gemäß §§ 36 f., 236 ff. SGB VI oder den Antrag auf Versetzung in Ruhestand nach § 46 i. V. m. § 45 Absatz 2 LBG für mindestens ein Schulhalbjahr zurücknehmen und die keine (vorgezogene) Altersrente oder Versorgungsbezüge beziehen.

Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften ist eine unbefristete Beschäftigung und eine mindestens dreijährige Beschäftigungszeit im Schuldienst Voraussetzung für die Gewährung einer Zulage.

### **§ 5 Höhe der Zulage / des Sonderzuschlags**

Die Höhe der Zulage bzw. des Sonderzuschlags beträgt nach dem Erreichen der Voraussetzungen nach § 4

- a.) 700 € monatlich,  
für das erste und zweite Schulhalbjahr,
- b.) 800 € monatlich,  
für das dritte und vierte Schulhalbjahr und
- c.) 900 € monatlich  
ab dem fünften Schulhalbjahr.

Eine Berücksichtigung von Zeiträumen vor Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung ist ausgeschlossen.

Abweichend von Satz 1 erhalten Lehrkräfte, die gemäß § 41 Satz 3 SGB VI bzw. § 45 Absatz 3 LBG die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. den Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Regelaltersgrenze hinausschieben, eine Zulage bzw. einen Sonderzuschlag i. H. v. 900 € monatlich.

Bei Tarifbeschäftigten, die sich in der Erfahrungsstufe 5 befinden, ist die Zahlung der (hier teilweise über-tariflichen) Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L unter Anrechnung etwaig erfolgter Stufenvorweggewährungen auf einen Betrag von 500,00 € begrenzt (auch hier gilt § 24 Absatz 2 TV-L); mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Tarifbeschäftigte regulär in die Erfahrungsstufe 6 aufsteigt, gelten die Beträge nach Satz 1 oder Satz 3.

Die Zulage bzw. der Sonderzuschlag wird bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 24 Absatz 2 TV-L bzw. § 6 Absatz 1 BbgBesG im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten wird der Sonderzuschlag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 BbgBesG entsprechend der Regelung für Teilzeitbeschäftigung gekürzt.

Die vorgenannten Beträge gelten nur, soweit dies nach § 16 Absatz 5 TV-L bzw. § 48 BbgBesG in der Höhe möglich ist – anderenfalls treten die jeweiligen Höchstbeträge an deren Stelle.

## **§ 6 Zuständigkeit**

Die Entscheidung über die Gewährung einer Zulage bzw. eines Sonderzuschlags trifft das zuständige staatliche Schulamt.

Sofern Lehrkräfte vor einer erstmaligen Gewährung einer Zulage bzw. eines Sonderzuschlags in den letzten zwölf Monaten mehr als sechs Monate dienst- oder arbeitsunfähig gewesen sind, wird die Gewährung einer Zulage bzw. eines Sonderzuschlags um ein Schulhalbjahr, ggf. auch mehrfach, hinausgeschoben.

## § 7 Unterrichtung des Personalrates

Der Personalrat der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals in den staatlichen Schulämtern wird bis zum 30.09. bzw. 31.03. eines Jahres über die Anzahl der gewährten Zulagen bzw. Sonderzuschläge nach dieser Dienstvereinbarung sowie unmittelbar nach einem Widerruf (§ 16 Absatz 5 Satz 4 TV-L bzw. § 48 Absatz 2 Satz 2 BbgBesG), die Wiederaufnahme oder das Hinausschieben einer Gewährung nach § 6 dieser Dienstvereinbarung (gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 60 Absatz 6 PersVG) unterrichtet.

## § 8 Geltungsdauer

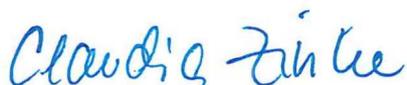
Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024, vorbehaltlich des Inkrafttretens der vorgesehenen Änderungen in § 48 BbgBesG, in und am 31.12.2030 außer Kraft.

## § 9 Anpassungsklausel

Vorsorglich für den Fall, dass Arbeits- und/oder Verwaltungsgerichte die Dienstvereinbarung für rechtswidrig erachten, tritt diese mit Verkündung des Urteils außer Kraft. Die Betriebsparteien werden in diesem Fall unverzüglich Gespräche über den Abschluss einer geänderten Dienstvereinbarung aufnehmen.

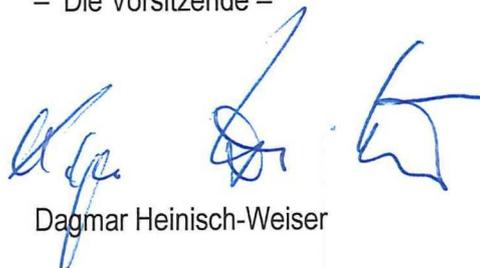
Potsdam, den 22. April 2024

Ministerium für Bildung, Jugend  
und Sport des Landes Brandenburg  
– Die Staatssekretärin –



Claudia Zinke

Der Hauptpersonalrat der Lehrkräfte und  
des sonstigen pädagogischen Personals  
– Die Vorsitzende –



Dagmar Heinisch-Weiser

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung

*Absender: Adresse Lehrkraft*

Staatliches Schulamt .....  
Personalstelle

**Ankündigung des Ausscheidens aus dem Schuldienst als tarifbeschäftigte Lehrkraft wegen Inanspruchnahme einer Altersrente**

Hiermit bitte ich um Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Inanspruchnahme einer Altersrente mit Ablauf des

- 31.01.20...
- 31.07.20...

Sofern eine einvernehmliche Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht zustande kommt, werde ich das bestehende Beschäftigungsverhältnis zum nächstmöglichen Termin kündigen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Lehrkraft

Aufgrund dieser Mitteilung informiert die Dienststelle die Lehrkraft am ..... über die im vorliegenden Fall bestehende Möglichkeit zur Zahlung einer Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L entsprechend der Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und dem Hauptpersonalrat Lehrkräfte und dem sonstigen pädagogischen Personal (HPR-LK) vom ..... Das zuständige staatliche Schulamt bestätigt, dass im vorliegenden Fall ein dringendes dienstliches Interesse an der Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses besteht, die betreffende Stelle andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs die Gewährung einer Zulage im vorliegenden Fall erfordert (§ 16 Absatz 5 TV-L).

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift SB StSchA

Daraufhin erklärt die Lehrkraft:

Ich nehme die Ankündigung des Ausscheidens aus dem Schuldienst aufgrund der Zulagengewährung entsprechend der Dienstvereinbarung zurück, behalte mir aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Schuldienst als tarifbeschäftigte Lehrkraft zu stellen. Ich versichere, dass ich keine Altersrente im Zeitraum der Gewährung einer Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-L beziehe. Mir ist bewusst, dass im Falle des Bezugs einer Altersrente der Anspruch auf die vorgenannte Zulage nicht gegeben ist und ggf. zu Unrecht gewährte Zulagen zurückgefordert werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Lehrkraft

## Anlage 2 zur Dienstvereinbarung

*Absender: Adresse Lehrkraft*

Staatliches Schulamt .....  
Personalstelle

### **Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 46 LBG**

Hiermit stelle ich den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des

- 31.01.20...
- 31.07.20...

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Lehrkraft

Aufgrund dieses Antrages informiert die Dienststelle die Lehrkraft am ..... über die im vorliegenden Fall bestehende Möglichkeit zur Zahlung eines Sonderzuschlags nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 BbgBesG entsprechend der Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und dem Hauptpersonalrat Lehrkräfte und dem sonstigen pädagogischen Personal (HPR-LK) vom ... Die Dienststelle bestätigt, dass im vorliegenden Fall ein dringendes dienstliches Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 BbgBesG besteht, der betreffende Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs die Gewährung eines Sonderzuschlags im vorliegenden Fall erfordert (§ 48 Absatz 1 Nummer 1 BbgBesG).

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift SB StSchA

Daraufhin erklärt die Lehrkraft:

Ich nehme meinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand aufgrund der Zuschlagsgewährung entsprechend der Dienstvereinbarung zurück, behalte mir aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 46 LBG zu stellen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Lehrkraft